KREISFISCHEREIVEREIN MALLERSDORF e.V.
Osserstraße 21 84069 Unterdeggenbach

Satzung des Kreisfischervereins Mallersdorf e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 04.08.1947 wiedergegründete Verein führt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Gerichtsstand ist Straubing. In das dortige Vereinsregister ist der Verein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei zu ermöglichen, einen gesunden, artenreichen und einheimischen Fischbestand zu erhalten und für die Reinerhaltung der einheimischen Gewässer sowie ihrer Umwelt zu sorgen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen und unterwirft diese auch seine Geschäftsführung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsmäßigen Zwecken.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendete und mit Erflog die staatliche Fischerprüfung ablegte. Bei Nichtvolljährigen bedarf das Aufnahmegesuch der Genehmigung des bzw. der gesetzlichen Vertreter. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.

Die Aufnahme als Vollmitglied kann verweigert werden:

1. Wenn Gründe vorliegen, die das Versagen oder die Einziehung des Fischereischeins rechtfertigen. Zur Prüfung dieser Frage ist auf Verlangen vom Aufnahmeantragsteller ein Führungszeugnis vorzulegen.

2. Wenn eine Begrenzung der Mitgliederzahl aus fischereilichen oder hegerischen Gründen erforderlich erscheint. Hierüber entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der unteren Fischereibehörde.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Die ein Aufnahmegesuch ablehnenden Gründe sind bekannt zu geben.

Vereinsangehörige, die bisher schon als Vollmitglied beim Verein waren, behalten diese Mitgliedschaft weiterhin.

Anstelle der Vorlage des staatlichen Prüfungszeugnisses genügt bei Neuaufnahmen der Nachweis der früheren Verbandsprüfung, falls der Antragsteller den staatlichen Fischereischein besitzt.

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendeten und nur den Verein fördern wollen, können passive Mitglieder werden.

§ 5 Jugendgruppe

Dem Verein angeschlossen ist eine Jugendgruppe. Sie wird vom Jugendwart betreut.

Mitglieder dieser Jugendgruppe sind:

a) Personen, die das 10. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet und ab Vollendung des 14. Lebensjahres den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Fischerprüfung nicht führen können.
   Zur Aufnahme dieser Personen in die Jugendgruppe ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigen notwendig.

b) Auch jeder Jugendliche, der nach § 4 Abs. 1 schon als aktives Vereinsmitglied zählt und deswegen am Wasser wie ein Erwachsener behandelt wird.
   Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dient dann nur zur weiteren Betreuung.

Den Jahresbeitrag für Jugendliche bestimmt der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

a) der Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen,
b) zur Befischung der Vereinsgewässer nach Maßgabe eines vom Vorstand zu erstellenden Planes.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

a) die Vereinsinteressen nach Kräften wahrzunehmen,
b) jede Zuwiderhandlung gegen obrigkeitliche Vorschriften – soweit es das Fischereiwesen betrifft – zu vermeiden,
c) den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen,
d) nach Möglichkeit die Mitgliederversammlung zu besuchen,
e) Kameradschaft und Disziplin zu wahren,
f) Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
g) Flurschäden am Gewässer zu vermeiden.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenämter und Ehrenzeichen

Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Ausscheidende Vorsitzende können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie stehen den Ehrenmitgliedern gleich. Darüber hinaus haben sie Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

Mitglieder, die dem Verein wenigstens 20 Jahre als Vollmitglied angehören, erhalten das silberne, bei mindestens 30-jähriger Zugehörigkeit das goldene Ehrenzeichen. Hierbei können Mitgliedschaften bei anderen Fischerorganisationen angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Ehrenzeichen können auch ohne Rücksicht auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit durch den Vorstand an Personen verliehen werden, die sich Verdienste um den Verein oder die Fischerei erworben haben. Unter den gleichen Voraussetzungen können Ehrenzeichen oder die Ehrenmitgliedschaft auch an Personen verliehen werden, die dem Verein nicht angehören.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bzw. durch den Tod des Mitgliedes.

Der Austritt eines Mitgliedes wird durch den Vorstand ausgesprochen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn

a) Vereinsschädigendes Verhalten und Vergehen gegen die Satzung nachgewiesen sind,
b) Vereinsbeitrag länger als 3 Monate geschuldet werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, und zwar innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss schwebend wirksam.

Ausgeschlossene Mitglieder sowie ausgetretene Mitglieder sind zur unverzüglichen entschädigungslosen Rückgabe der Vereinsabzeichen, Ausweise, Fischereierlaubnisscheine und dergleichen verpflichtet. Ausnahme kann der Vorstand zulassen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) die Mitgliederversammlung,
2) der Vorstand,
3) die Vorstandschaft bestehend aus den Vorstands- und Ausschussmitgliedern sowie evtl. dem Ehrenvorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

Sie wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich oder durch Ausschreiben in der örtlichen Tagespresse bekanntzugeben, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

Alljährlich ist wenigstens eine Mitgliederversammlung abzuhalten, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres. Die Einberufung weiterer Versammlungen bestimmt der Vorstand, je nach Bedarf.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

1) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Vereinsführung,
2) Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte der Vereinsorgane,
3) Entlastung des Vorstands,
4) Neuwahl der Vereinsorgane, sowie Revisionsausschusses,
5) Genehmigung der Haushaltsvorschläge,
6) Festsetzung der Beiträge, der Aufnahmebedingungen und der Gebühren für Fischereierlaubnisscheine, soweit diese nicht etwa vertraglich bindend festgelegt sind,
7) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
8) Satzungsänderungen,
9) Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen sind.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Zur Satzungsänderung und der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dahingehende Anträge müssen auf jeden Fall in der Tagesordnung erhalten sein.

Auf Anträge von mindestens 5 Mitgliedern muss über einen Antrag geheim abgestimmt werden. Ansonsten erfolgt die Abstimmung per Akklamation, jedoch kann der Versammlungsleiter auch von sich aus eine geheime Abstimmung anordnen.

Der 1. Vorsitzende muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das nach Fertigstellung vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Stimmrecht in der Versammlung besteht erst ab Volljährigkeit. Minderjährige können aber Vorschläge unterbreiten.

§ 11 Der Vorstand / Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden

dem Schriftführer und dem Kassier

Die Vorstandschaft besteht aus

dem Vorstand sowie den Ausschussmitgliedern und gegebenenfalls dem Ehrenvorsitzenden;

Zu den Ausschussmitgliedern gehören

der 1. und 2. Gewässerwart

der Jugendwart sowie 4 Beisitzer

Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit verlängert, wenn bis zu deren Ablauf keine Neuwahl durchgeführt wird.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm sind alle Funktionäre verantwortlich. Er tritt je nach Bedarf zusammen.

Er beschließt mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsführung selbst.

Die Leitung der Vorstandssitzung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 12 Die Vorstandsmitglieder

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung und den Vorstand gegebenen Richtlinien obliegt die Vereinsleitung dem Vorsitzenden. Der 1. und 2. Vorsitzende sind grundsätzlich allein handlungs- und vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Bei Eingehen von Verpflichtungen bedarf – ausgenommen die nachstehenden Sonderreglungen –

der 1. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des 2. Vorsitzenden oder des Kassiers

der 2. Vorsitzende der Mitunterzeichnung des Schriftführers oder des Kassiers.

Über einen Wert bis zu € 200,-- kann der Vorsitzende allein verfügen.

Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins sowie die Karteien. Er ist Protokollführer für alle Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Vereinschronik.

Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung aller Geldgeschäfte sowie die Führung der Inventarliste.

Der Kassier ist berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von € 200,-- ohne Anhörung des Vorstandes selbst zu verfügen.

Der Jugend- und Sportwart führt und erzieht die Jugendgruppe. Als Sportwart obliegen ihm die sportlichen Belange des Vereins.

Der Gewässerwart übernimmt die Durchführung der Bewirtschaftung und die Beaufsichtigung der Vereinsgewässer. Ihm können Fischereiaufseher beigeordnet werden.

§ 13 Revisionsausschuss

Er besteht aus 2 Vereinsmitgliedern, die für denselben Zeitraum gewählt werden wie der Vorstand.

Er hat jährlich wenigstens eine Kassenrevision unangemeldet durchzuführen. Über das Ergebnis hat er in der als „Generalversammlung“ bestimmten Mitgliederversammlung zu berichten, weshalb vor dieser Versammlung ebenfalls eine Revision durchzuführen ist.

Dem Revisionsausschuss obliegt weiterhin der Vorschlag zur Vorstandsentlastung.

§ 14 Sonderechte

Sämtliche volljährigen Vereinsmitglieder sind berechtigt, in den Vereinsgewässern die Ausweise und Fänge aller Erlaubnisscheininhaber zu kontrollieren.

§ 15 Aufwandsentschädigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jede für den Verein getätigte Arbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Soweit ein unentgeltliches Tätigwerden nicht zugemutet werden kann, gewährt der 1. Vorsitzende eine angemessene Entschädigung.

Für Tätigkeiten außerhalb des Bereiches Mallersdorf sind auf Antrag Entschädigungen nach dem vom LFV Bayern festgesetzten Reisekostensätzen zu leisten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Steinrainer Str. 8, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.